

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 06.04.2023

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 842049315

Vereinsdaten

Name Bilanzbuchhalter- und Controllerclub Steiermark
Sitz Graz (Graz)
c/o Detlev Karel
Zustellanschrift 8053 Graz, Pulverturmstraße 10a
Land Österreich
Entstehungsdatum 09.02.2005
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis 17.02.2023 - 16.02.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Holzer
Vorname Ingrid
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obfrau Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 17.02.2023 - 16.02.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Hanslik-Czadul
Vorname Helga
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 17.02.2023 - 16.02.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Trummer
Vorname Anton
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 17.02.2023 - 16.02.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Karel
Vorname Detlev
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführer Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 17.02.2023 - 16.02.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Mersnik
Vorname Nora
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) MMSc

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 06. April 2023 \ 10:14:43**